

Bistumsgeschichtlicher Förderpreis der Diözese Augsburg

Die Diözese Augsburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg, gesetzlich vertreten durch den Unterzeichner, vergibt aus Mitteln, die ihr ein hochherziger Spender als Zustiftung gemäß Art. 8 KiStiftO zugewendet hat, für herausragende wissenschaftliche Leistungen im Rahmen der Erforschung der Augsburger Bistumsgeschichte alle zwei Jahre einen Förderpreis. Die Auswahl der Preisträger erfolgt gemäß nachstehendem

STATUT:

Art. 1 [Preisvergabe]

(1) Der Bistumsgeschichtliche Förderpreis der Diözese Augsburg ist mit 5.000,00 DM (i.W. ---fünftausend---Deutsche Mark) dotiert und kann in einem Zeitraum von jeweils zwei Jahren vom Ehrenausschuss aus den Mitteln, welche der Diözese Augsburg in Form einer Zustiftung zugewendet worden sind, für herausragende wissenschaftliche Leistungen, die sich zumindest größtenteils der Erforschung der Augsburger Bistumsgeschichte widmen, vergeben werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe dieses Preises besteht nicht.

(3) Die Zustiftung wird von der Bischöflichen Finanzkammer der Diözese Augsburg verwaltet und nach außen vertreten. Sie kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihren Zweck nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Im übrigen gelten für die Verwaltung der Zustiftung die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

Art. 2 [Ehrenausschuss]

(1) Der Ehrenausschuss besteht aus

1. dem Ersten Vorsitzenden des Vorstands des "Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e.V.", Augsburg,
2. zwei vom Vorstand des "Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e.V.", Augsburg, berufenen Mitgliedern,
3. zwei vom Bischof von Augsburg im Benehmen mit dem Vorstand des "Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e.V.", Augsburg, berufenen Mitgliedern.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 werden jeweils auf die Dauer von sechs Jahren berufen; ihre erstmalige Berufung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2000. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Soweit der Spender das Amt eines Mitgliedes im Ehrenausschuss ausüben will, ruht die Befugnis des Vorstandes des "Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e.V." nach Satz 1 Nr. 2.

(2) Die Mitglieder des Ehrenausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie erhalten auf Antrag ihre notwendigen Auslagen von der Diözese Augsburg ersetzt.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein, leitet und schließt sie. Zu den nichtöffentlichen Sitzungen ist in der Regel schriftlich und wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung zu laden.

(4) Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß

geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitglieder werden mit der Mehrheit von 80 vom Hundert der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst; eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift hat Angaben zu enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann lediglich von den Mitgliedern des Ehrenausschusses eingesehen werden.

Art. 3 [Vergabeverfahren]

(1) Bis 31. März eines jeden Vergabejahres legen die Mitglieder nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 dem Mitglied nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 eine Vorschlagsliste mit preiswürdigen wissenschaftlichen Leistungen vor, die in den betreffenden beiden Vorjahren verfasst worden sind. Das Mitglied nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 ist berechtigt, die Vorschlagsliste um eine preiswürdige Persönlichkeit zu ergänzen.

(2) Der Ehrenausschuss ist befugt, den/die unterbreiteten Preisvorschlag/-vorschläge aus wichtigem Grund durch einen von ihm benannten Sachverständigen begutachten zu lassen.

Art. 4 [Entscheidung]

(1) Der Ehrenausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens über die Preisverleihung.

(2) Der Ehrenausschuss ist berechtigt, eine bei der Preisvergabe nicht berücksichtigte wissenschaftliche Leistung durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder für das nächstfolgende Vergabeverfahren nochmals zuzulassen. Findet sie erneut keine Berücksichtigung, ist ein Beschluss nach Satz 1 insofern unzulässig.

Art. 5 [Preisverleihung]

(1) Der Bistumsgeschichtliche Förderpreis der Diözese Augsburg wird durch den Bischof von Augsburg oder das Mitglied nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 im Rahmen der betreffenden Jahresversammlung des "Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e.V.", Augsburg, dem Preisträger überreicht.

(2) Der Preisträger ist gehalten, auf der Rückseite des Titelblattes oder einer eigenen Seite seiner druckgefassten Abhandlung anzugeben: "Bistumsgeschichtlicher Förderpreis (Jahrzahl) der Diözese Augsburg".

Art. 6 [Besondere Bestimmungen]

(1) Dieses Statut tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft. Es wird im Amtsblatt für die Diözese Augsburg veröffentlicht.

(2) Die in Art. 3 Abs. 1 genannte Frist wird für das Jahr 2000 bis Juli verlängert.

Augsburg, 8. Mai 2000

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Viktor Josef Dammertz
Bischof von Augsburg